

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Psychologie, B.Sc.
Hochschule:	Universität Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	26.01.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule weist nach, dass die berufsrechtliche Anerkennung erteilt wurde. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. In einzelnen Punkten kommt der Akkreditierungsrat u.a. aufgrund von Nachreichungen der Hochschule zu einer abweichenden Entscheidung:

Streichung der von Agentur und Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflagen

Die Agentur hatte zunächst festgestellt, dass das von der Hochschule verwendete Diploma Supplement nicht in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht und eine Auflage entsprechend formuliert (vgl. S.13 des Akkreditierungsberichts). Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme an den Akkreditierungsrat ein Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und

Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung vorgelegt, sodass die Auflage entfallen kann.

Zu § 12 StudakkVO (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung) konstatiert die Gutachtergruppe auf S. 25 des Akkreditierungsberichtes, dass es sich um ein gelungenes Studiengangskonzept handelt, es allerdings „an einigen Stellen an der Sichtbarmachung und Transparenz vor allem der durch die PsychThApprO geforderten curricularen Anteile“ mangle. Um den Studierenden keine Schwierigkeiten beim Übergang in einen konsekutiven Masterstudiengang Psychotherapie zu bereiten, erachten es die Gutachter für erforderlich, dass die Hochschule die Lehrinhalte in Modulhandbuch und im Transcript of Records herausstellen muss, die gemäß PsychThApprO erfolgreich und durch Anwesenheit belegt absolviert wurden.

Die Gutachtergruppe schlug daher folgende Auflage vor:

„Die nach dem neuen Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten inhaltlichen Anforderungen an einen polyvalenten Bachelor-Studiengang sind im Modulhandbuch und im Transcript of Records deutlich abzubilden.“

Mit ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat vom 28.09.2020 hat die Hochschule ein aktualisiertes Transcript of Records vorgelegt. Dieses enthält in der neuen Fassung einen Hinweis, ob „das Studiengangskonzept nach PsychThApprO vom 04.03.2020“ gestaltet ist.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme zudem Anlage 4 („Anlage zur Integration der approbationsrelevanten Studieninhalte in den Bachelorstudiengang Psychologie“) eingereicht, welche die inhaltlichen Anforderungen an einen polyvalenten Bachelor-Studiengang nach dem neuen Psychotherapeutengesetz und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten darlegen. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats wird damit an neuralgischen Stellen transparent gemacht, dass das Studiengangskonzept nach PsychThApprO gestaltet ist und welche Module dazu insbesondere beitragen. Der Akkreditierungsrat erachtet es genau wie die Gutachtergruppe für zielführend, perspektivisch auch das Modulhandbuch entsprechend zu ergänzen, sieht aber von der Erteilung der avisierten Auflage ab.

Auflage zur berufsrechtlichen Anerkennung

Mit Antragstellung (29.09.2020) hatte die Hochschule im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens weitere Antragsunterlagen nachgereicht. Die Hochschule hat eine Neufassung der Prüfungsordnung sowie eine Neufassung der „Fachspezifischen Bestimmungen“ vorgelegt, die die Monita der Hamburger Gesundheitsbehörde (vgl. deren Schreiben vom 04.09.2020), die für die Feststellung der berufsrechtlichen Anerkennung zuständig ist, adressiert.

Aus dem Schreiben der Hamburger Gesundheitsbehörde vom 09.10.2020 (nachgereicht am 24.11.2020) geht hervor, dass „nach derzeitiger Einschätzung die Voraussetzung für eine berufsrechtliche Anerkennung nach § 9 Abs. 4 Satz 2 PsychThG für das Studiengangskonzept nach PsychThApprO vorliegen, wenn die Akkreditierung des Studiengangs erfolgt und Kooperationsverträge nach § 9 Abs. 10 PsychThG eingereicht werden.“

Es ist nachvollziehbar, dass der endgültige Nachweis der berufsrechtlichen Eignung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aussteht. Dieser Nachweis ist jedoch relevant für die Umsetzung eines

zentralen Qualifikationsversprechens, nämlich der Berechtigung zum Übergang in einen konsekutiven Masterstudiengang Psychotherapie, und muss deshalb aufgrund von §§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachgereicht werden. Aufgrund der in § 9 Abs. 10 PsychThG verankerten Gesamtverantwortung der Hochschule ist davon auszugehen, dass bei der Gestaltung der von der Gesundheitsbehörde geforderten Verträge die Anforderungen der Akkreditierung nach StudAkkVO hinreichend berücksichtigt werden. Der Akkreditierungsrat sieht deshalb von einer gesonderten Nachforderung dieser Verträge ab.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

